

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Georg Hösli von Haslen
(Glarus).

(Vom 27. November 1891.)

Tit.

Am 29. Juli 1891 wurde während der Mittagsstunde auf der N. O. B. - Station Dättwyl (Linie Lenzburg-Wettingen) unter Leitung des Stationsvorstand - Stellvertreters Georg Hösli von Haslen, Kantons Glarus, geb. 1871, damals auf der Güterexpedition in Zürich beschäftigt, manövrirt.

Dabei geriethen zwei mit 16 Stück Langholz beladene bremslose Wagen in's Rollen und fuhren unaufhaltsam in der Richtung gegen Baden davon. In Baden konnten die entlaufenen Fahrzeuge nicht aufgehalten werden, dagegen gelang es der Schnelligkeit eines Weichenwärters auf der Station Wettingen, dieselben von dem Hauptgeleise, auf welchem eine Reihe von Personenwagen sich befand, auf das Nebengeleise zu lenken. Dasselbst stand eine Reihe von Güterwagen. Der Anprall war ein äußerst heftiger. Das Langholz durchbohrte den ersten und zweiten Wagen und zerrümmerte dieselben. Die Stirnwand des dritten Wagens wurde eingedrückt und die Waaren, welche in dem Wagen sich befanden, wurden arg beschädigt.

Gemäß Art. 74 des Bundesstrafrechts übertrug der Bundesrath am 17. September 1891 die Untersuchung und Beurtheilung dieser Angelegenheit den Gerichten des Kantons Aargau, und am 3. November a. c. wurde daraufhin der Fall vor dem Bezirksgericht Baden verhandelt.

Das Gericht nahm an, es sei der Unfall eine Folge der Unvorsichtigkeit des Stationsvorstand-Stellvertreters Hösli, und verurtheilte denselben nach Anleitung des Art. 67, lit. b, des Bundesstrafrechts:

1. Zu einer Gefangenschaftsstrafe von zwei Tagen und einer Geldbuße von Fr. 40, eventuell weiteren 8 Tagen Gefängniß.

2. Grundsätzlich zur Entschädigung an die Geschädigten.

3. Zu einer Spruchgebühr von Fr. 12 und den sämtlichen Untersuchungskosten.

Die Rekursfrist ist am 26. November 1891 zu Ende gegangen. Dieselbe ist von keiner Seite benutzt worden.

Dagegen hat Hösli beim Bundesrath ein Begnadigungsgesuch eingereicht, in welchem er um Erlaß der Gefängnißstrafe bittet.

Zur Unterstützung seines Gesuches bringt er an, daß er wegen des Unfalles vom 29. Juli von der Direktion der N. O. B. entlassen worden und hierauf während drei Monaten arbeitslos gewesen sei, sowie daß die ihm zur Last gelegte Unvorsichtigkeit in dem Mangel an der nöthigen Zeit ihren Grund gehabt habe.

Die Regierung des Kantons Aargau, welche zur Vernehmlassung über das von Hösli eingereichte Begnadigungsgesuch eingeladen wurde, ist der Ansicht, der Fall sei seitens des Bezirksgerichtes sehr milde beurtheilt worden und es würde sich angesichts der wichtigen Interessen, die in Frage kommen, kaum rechtfertigen, eine weitere Milderung eintreten zu lassen. Es seien die Milderungsgründe, welche in den persönlichen Verhältnissen des Bestraften und in dessen Verhalten liegen, im Urtheil bereits genügend berücksichtigt worden.

Wir theilen diese Ansicht.

Die Behauptung des Hösli, es habe ihm zur Ausführung des betreffenden Manövers die nöthige Zeit gefehlt, ist unstichhaltig.

Die beiden Langholzwagen entliefen von Dättwyl ungefähr um 1 Uhr Mittags. Der nächste Zug, in Rücksicht auf welchen das Manöver ausgeführt wurde, war der zwischen Wettingen und Suhr-Aarau kursirende Güterzug Nr. 576. Dieser traf erst um 1 Uhr 55 Minuten in Dättwyl ein. Hösli hatte also ungefähr eine Stunde für die Ausführung des nothwendigen Manövers zur Verfügung.

Der Umstand, daß Hösli von der Direktion der N. O. B. entlassen worden, ist an sich bei der strafrechtlichen Beurtheilung der Angelegenheit nicht in Berücksichtigung zu ziehen, allein trotzdem hat das Bezirksgericht von Baden demselben bei Ausmessung der Strafe bereits als Milderungsgrund Rechnung getragen.

Die Fahrlässigkeit des Hösli war nicht eine leichte.

Artikel 19 der Vorschriften über den Rangirdienst auf den schweizerischen Normalbahnen vom 1. Januar 1891 schreibt ausdrücklich vor, daß auf Stationen, welche im Gefälle oder unmittelbar an einem solchen liegen, beim Verschieben der Wagen mit größter Vorsicht verfahren werden soll. Ueberdies sollen an solchen Stellen stets geeignete Hemmschuhe oder Unterschlaghölzer bereit liegen, um die Wagen nöthigenfalls sofort unterschlagen und stellen zu können.

Hösli hat nicht nur unterlassen, die Hemmschuhe herbeizuschaffen, respektive herbeischaffen zu lassen, sondern er ließ sogar die Wagen über das Planum der Station in's Gefälle bringen, trotzdem ihm von einem Arbeiter gesagt worden war, bis zu welcher Stelle die Wagen ohne Gefahr gestoßen werden dürften.

Daß durch das Verhalten des Hösli eine erhebliche Gefahr für den Eisenbahnbetrieb herbeigeführt worden ist, beweisen die Folgen seiner Handlung genügend.

Die Strafmilderungsgründe, welche allfällig geltend gemacht werden könnten, sind vom urtheilenden Gerichte ausreichend berücksichtigt worden, so daß es nicht am Platze erscheint, dem Hösli die minime Freiheitsstrafe und Buße noch auf dem Gnadenwege zu erlassen.

Wir stellen daher den Antrag auf Abweisung dieses Begnadigungsgesuches.

Genehmigen Sie, Tit, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 27. November 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Georg Hösli von Haslen (Glarus). (Vom 27. November 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1891
Date	
Data	
Seite	531-533
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.